



# Marktgemeindeamt Wolfern

## Bezirk Steyr-Land, O.Ö.

Tel.-Nr.: +43 (07253) 8255-DW FAX 8255-18

Internet: [www.wolfern.at](http://www.wolfern.at)

E-Mail: [gemeinde@wolfern.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@wolfern.ooe.gv.at)

AZ:

Wolfern, am 13. Dezember 2011

### ABFALLORDNUNG des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfern

Aufgrund des § 6 O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- 2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- 3) Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)
  - a. **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst
  - b. **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist,
- 4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- 5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- 1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wolfern.
- 2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit an jedem Freitag und Montag im Altstoffsammelzentrum Wolfern zu den Öffnungszeiten. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- 3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wolfern.
- 4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) Hausabfälle sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- 2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das Altstoffsammelzentrum Wolfern zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall zur Sammlung bereit zu stellen.
- 3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten innerhalb der Öffnungszeiten zur Kompostieranlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

## § 4

### Abfallbehälter

- 1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und entsprechend widerstandsfähige und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

|    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | 90 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff               | EN 840-1 |
| b) | 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff              | EN 840-1 |
| c) | 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff              | EN 840-1 |
| d) | 1100 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff oder Metall | EN 840-3 |
| e) | 60 Liter Kunststoffabfallsäcke                       | EN 13592 |

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind

- a) 23 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff
- b) 10 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff

zu verwenden.

- 2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Marktgemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden

- 3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe **der Abfallbehälter** und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht

- a) für jeden Haushalt grundsätzlich ein 120 Liter Abfallbehälter

Großeltern, Eltern und Kinder dürfen für Abfallabfuhrangelegenheiten einen gemeinsamen Haushalt bilden.

Das Mindestbehältervolumen nach Personen und Woche wird wie folgt festgelegt:

| Haushaltsgröße  | Mindestbehältervolumen pro Woche |
|---|----------------------------------|
| 1-Personen - Haushalt   | 5 Liter                          |
| 2-Personen - Haushalt   | 8,5 Liter                        |
| 3-Personen - Haushalt   | 11,3 Liter                       |
| 4-Personen - Haushalt   | 13,5 Liter                       |
| 5-Personen - Haushalt   | 15 Liter                         |
| Für biogene Hausabfälle im Bedarfsfall ein 23 Liter oder 10 Liter Bioabfallbehälter |                                  |

- b) für Gaststätten ohne Beherbergung bis 50 Sitzplätze 120 Liter Abfallbehälter  
für weitere 100 Sitzplätze ein 120 Liter Abfallbehälter
- c) für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze ein 120 Liter Abfallbehälter
- d) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter ein 120 Liter Abfallbehälter

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Wolfern abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen erfolgt wahlweise zweiwöchentlich ansonsten vierwöchentlich. Die Änderung der Abfuhrintervalle kann nur jeweils mit 1. Juli bzw. 1. Jänner erfolgen.
- 2) Die sperrigen Abfälle können an jedem Freitag und Montag beim Altstoffsammelzentrum Wolfern während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.

- 3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, von 1. November bis 31. März 14-tägig durch die Marktgemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten.
- 4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, der biogenen Abfälle, der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, sowie die Termine für die Abgabemöglichkeit der sperrigen Abfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und im Amtsblatt der Marktgemeinde Wolfert veröffentlicht.
- 5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 07.00 Uhr am Straßenrand oder am Gehsteig aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.
- 6) Die unterschiedlichen Kennzeichnungen für die Abfallbehälter (Hausabfälle) sind am Marktgemeindeamt zu beziehen und an den jeweiligen Abfallbehältern anzubringen.

## **§ 7 Kompostierungsanlagen**

Die Marktgemeinde Wolfert bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, ARGE Bäuerlicher Kompostierer, welche eine abfallrechtlich genehmigte Kompostierungsanlage an der Hochbehälterstraße und des Franz Eigner, welcher eine abfallrechtlich genehmigte Kompostieranlage in der Wiesstraße 14 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde Wolfert anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten:**

- 1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Schillhuber  
Abgeordneter zum OÖ Landtag

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Franz Schillhuber  
Abgeordneter zum OÖ Landtag